

REESER

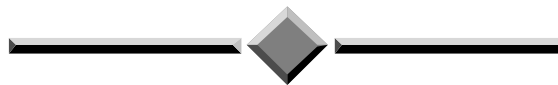


AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 10, Jahrgang 2026, vom 22.05.2026

| <u>Inhaltsverzeichnis:</u> | | |
|-----------------------------------|--|--------|
| Lfd. Nr. | Inhalt | Seite: |
| 1 | Veröffentlichung der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes R 29 „Westlicher Stadtkern“ der Stadt Rees (im Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)) ➤ Veröffentlichung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB | 2 |
| 2 | Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf: Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG zum Genehmigungsverfahren der Firma Wwe. Theodor Hövelmann GmbH & Co. KG in Rees | 5 |
| 3 | Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rees für das Haushaltsjahr 2026 | 9 |
| 4 | Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 der Stadt Rees | 12 |



1. Veröffentlichung der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes R 29 „Westlicher Stadtkern“ der Stadt Rees (im Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB))
 - Veröffentlichung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 24.03.2026 die Veröffentlichung der 5. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes R 29 „Westlicher Stadtkern“ der Stadt Rees gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell geltenden Fassung beschlossen.

Auf den Flurstücken 185, 146 und 436, Flur 26, Gemarkung Rees wird die Anwendung der neuen, derzeit gültigen Baunutzungsverordnung für zulässig erklärt. Die GRZ wird von 0,4 auf 0,6 und die GFZ von 0,8 auf 1,2 angepasst. Die sonstigen Festsetzungen wie ausgewiesene überbaubare Fläche und Zweigeschossigkeit bleiben unverändert.

Der Geltungsbereich der 5. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes R 29 „Westlicher Stadtkern“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich.



Für die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Rees Nr. 29 sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

| Art der Umweltinformation/Schutzgut | | Quelle |
|--|---|--|
| Mensch | | |
| Schutzgut Mensch | Bestandsaufnahme und Einschätzung, Prognosen, Informationen zu Wohnumfeld, Bewertung | BauGB/ Begründung zum B.-Plan |
| Tiere und Pflanzen | | |
| Schutzgut Tiere und Pflanzen | Bestandsaufnahme und Einschätzung, Prognosen, Bewertung | Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur ASP Stufe 1, Büro OEKOPLAN Ingenieure, Koepenweg 2a, 46499 Hamminkeln, vom 02.06.2025 |
| Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Säugetiere | Information zu den Auswirkungen der Planung auf die Lebensräume | |
| Eingriffe in Natur und Landschaft | Informationen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen und Kompensation | Begründung zum B.-Plan sowie Festsetzungen B.-Plan |
| Boden und Fläche | | |
| Schutzgut Boden | Bestandsaufnahme und Einschätzung, Prognosen, Bewertung | Begründung zum Bebauungsplan sowie Festsetzungen |
| Wasser | | |
| Schutzgut Wasser | Bestandsaufnahme und Einschätzung, Prognosen, Bewertung der Umwelterheblichkeit | Begründung zum Bebauungsplan |
| Starkregen/ Hochwasserschutz | Hinweise auf Lage im Risikogebiet im Sinne des §78b Abs.1 WHG | Begründung zum Bebauungsplan sowie Festsetzungen B.-Plan |
| Klima und Luft | | |
| Schutzgut Klima und Luft | Bestandsaufnahme und Einschätzung, Prognosen | BauGB sowie Begründung zum B.-Plan |
| Natur und Landschaft | | |
| Schutzgut Landschaft | Bestandsaufnahme und Einschätzung, Prognosen, | BauGB sowie Begründung zum B.-Plan |
| Kultur- und Sachgüter | | |
| Schutzgut Kultur | Bestandsaufnahme und Einschätzung, Prognosen, | BauGB sowie Begründung zum B.-Plan Sachverhaltsermittlung, Hinweis Bebauungsplan |

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB werden die Verfahrensunterlagen, die Begründung und der Entwurf der 5. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes R 29 „Westlicher Stadtkern“ der Stadt Rees in der Zeit vom

22.05.2026 bis 22.06.2026 (jeweils einschließlich)

auf der Homepage der Stadt Rees unter

<https://www.stadt-rees.de/bauen-wirtschaft/bauleitplanung/aktuelle-beteiligungen/>

sowie auf dem Beteiligungsportal des Landes unter

<https://beteiligung.nrw.de/portal/Rees/startseite>

veröffentlicht.

Als gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 zusätzliche leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit werden die Unterlagen während des Veröffentlichungszeitraumes zu den Dienstzeiten
Montags bis freitags 8.00 bis 12.00 Uhr
Montags bis donnerstags 14.00 bis 16.00 Uhr
öffentlich ausgelegt im Rathaus der Stadt Rees, Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt, Markt 1, 46459 Rees. Um vorherige Terminvereinbarung unter 02851 510 wird gebeten.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen auf elektronischem Weg an stadtplanung@stadt-rees.de oder über das oben aufgeführte Beteiligungsportal des Landes eingereicht werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan (gemäß § 47 Abs. 2 a VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und dieser Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Stadt Rees vom 24.03.2026 zur Veröffentlichung der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes R29 „Westlicher Stadtkern“ der Stadt Rees wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 20. Mai 2026
Sebastian Hense
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf:
Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG zum Genehmigungsverfahren
der Firma Wwe. Theodor Hövelmann GmbH & Co. KG in Rees

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG zum Genehmigungsverfahren der Firma Wwe. Theodor Hövelmann GmbH & Co. KG in Rees

Düsseldorf, den 21.05.2026

Bezirksregierung Düsseldorf

Aktenzeichen: 53.04-9998309-0001-G4-0050/22

Antrag der Firma Wwe. Theodor Hövelmann GmbH & Co. KG nach §§ 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Gemischen auf dem Werksgelände an der Reeser Straße 22 in 46459 Rees im Wesentlichen durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Gemischen.

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma Wwe. Theodor Hövelmann GmbH & Co. KG, Reeser Straße 22, 46459 Rees, hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde gemäß §§ 4 Abs. 1, 6 BImSchG einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die beabsichtigte Errichtung und den Betrieb einer Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Gemischen am Standort in 46459 Rees, Reeser Straße 22 (Gemarkung Empel, Flur 5, Flurstück 9, 113) gestellt. Gegenstand des vorliegenden Antrags sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Lagerung, Be- und Entladen und Umschlagen von festen, flüssigen und gasförmigen Stoffen und Gemischen gemäß §§ 4 und 6 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 9.3.1(G) und 9.3.2 (V) des Anhangs 1 in Verbindung mit Nr. 29 und 30 des Anhangs 2

Mit den Antragsunterlagen wurden der Bezirksregierung Düsseldorf u. a. die folgenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vorgelegt:

- Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen und -behörden (§ 11 der 9. BImSchV)

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen und die Anlage in Betrieb zu nehmen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß §§ 4, 6 BImSchG in Verbindung mit Nr. 9.3.1 des Anhangs I der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Das Vorhaben ist darüber hinaus der Nummer 9.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Die von der Antragstellerin hierzu gemachten Angaben nach Anlage 2 UVPG sind Teil der Antragsunterlagen.

Der Antrag auf Genehmigung nach §§ 4 Abs. 1 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **29.05.2026 bis einschließlich 29.06.2026** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 034, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

und

Stadtarchiv Rees, Hermann-Terlinden-Weg 1, 46459 Rees

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 08.00 bis 12:00 Uhr und 14.00 bis 16.00

Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr.

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache möglich unter den folgenden Rufnummern bei der Bezirksregierung Düsseldorf unter 0211 475 2422 und bei der Stadt Rees unter 02851 51480.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige **Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei der Stadt Rees innerhalb der Einwendungsfrist vom 29.05.2026 bis einschließlich 14.07.2026 vorgebracht werden. Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche** Anschrift der einwendenden Person enthalten. Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind im Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Anstelle einer schriftlichen Einwendung können innerhalb dieser Einwendungsfrist Einwendungen auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Adresse sowie des Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse poststelle@brd.nrw.de mit dem Betreff „Dezernat 53 – Einwendung“ erhoben werden. Dies bedeutet, dass eine E-Mail ohne Unterschrift bereits der erforderlichen Form genügt.

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente senden Sie bitte an poststelle@brd.sec.nrw.de. Informieren Sie sich in diesem Fall bitte auf unserer Homepage über das weitere Vorgehen <https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die-0>.

Die Einwendungen müssen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Dabei

soll das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) nach Möglichkeit bezeichnet werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), werden die Unterzeichnenden von derjenigen Person vertreten, die darin mit Namen und Anschrift als Vertretung bezeichnet ist, soweit diese nicht von ihnen als bevollmächtigte Person bestellt worden ist. Die Vertretung kann nur durch eine natürliche Person erfolgen. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder bei denen die Vertretung nicht durch eine natürliche Person erfolgt, können unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen werden nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekanntgegeben. Auf Verlangen der einwendenden Person werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die Genehmigungsbehörde entscheidet gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG im Rahmen ihres Ermessens über die Durchführung eines **Erörterungstermins**.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach den Nummern 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein. Die Entscheidung, den Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchzuführen, trifft die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV. Sollte ein Erörterungstermin aus dem letztgenannten Grund nicht durchgeführt werden, wird dies und die insoweit ggf. erforderliche Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den **30.07.2026, Uhrzeit 10:00 Uhr**. Die Erörterung findet in der Gaststätte Meyboom, Reeser Str. 46, 46459 Rees statt. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV).

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Fernbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hinweis zum Datenschutz

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier:

<https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag

gezeichnet

Mike Wölbing

3. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rees für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW.S. 618), hat der Rat der Stadt Rees mit Beschluss vom 24.03.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

| | |
|---------------------------------------|--------------|
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 64.116.640 € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 68.106.710 € |
| abzüglich globaler Minderaufwand von | 1.352.000 € |
| somit auf | 66.754.710 € |

im Finanzplan mit

| | |
|--|--------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 59.338.520 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 61.684.400 € |
| nachrichtlich: Globaler Minderaufwand (im Ergebnisplan) von | 1.352.000 € |

| | |
|---|--------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 5.847.150 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 19.820.850 € |

| | |
|--|--------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 13.957.500 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 1.098.500 € |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

13.950.000 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2.562.800 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

2.638.070 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

15.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 395 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 834 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 469 v.H. |

Die vom Rat der Stadt Rees beschlossene Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Rees (Hebesatzsatzung - für das Haushaltsjahr 2026) vom 11. Dezember 2025 tritt hiermit außer Kraft.

§ 7

Entfällt (= Angaben zu einem Haushaltssicherungskonzept).

§ 8

Alle Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen innerhalb eines Produktes (Teilergebnisplan) werden zu Budgets im Sinne von § 21 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) zusammengefasst.

Innerhalb des Produktes können Mehrerträge /-einzahlungen grundsätzlich für Mehraufwendungen / -auszahlungen verwendet werden.

Innerhalb eines Produktes (Teilfinanzplan) sind die investiven Auszahlungen für den Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände, der Anschaffung von Maschinen, technischen Anlagen, Betriebsvorrichtungen und Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) in Verbindung mit der jeweiligen Investitionsnummer gegenseitig deckungsfähig.

Folgende Aufwendungen und Auszahlungen werden produktübergreifend zu Deckungskreisen verbunden:

- Personalaufwendungen und -auszahlungen
- Aufwendungen und Auszahlungen für Schulschwimmen
- Aufwendungen und Auszahlungen für die Schülerversicherung
- Aufwendungen und Auszahlungen für die Betreuung der Schulinfrastruktur im Bereich der IT-Ausstattung
- Aufwendungen für Abschreibungen
- Aufwendungen und Auszahlungen im Bereich der Erstattungen aus laufender Verwaltungstätigkeit an öffentliche Sonderrechnungen (Leistungen Bauhofbetrieb)

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie den Planansatz **um 20.000 €** übersteigen.

Dies gilt nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtungen entstehen, die sich auf den inneren Verrechnungsbereich beziehen, die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen oder deren Deckung durch die Erstattung Anderer oder auf Grund der Budgetierungsregelung gewährleistet ist.

Gemäß § 78 GO NRW wird die Wertgrenze für nicht geringfügige Investitionen durch den Ratsbeschluss vom 13.11.2007 **auf 30.000 €** festgesetzt.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 30.03.2026 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Rees, Markt 1, 46459 Rees, Zimmer 217, bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2025 öffentlich aus. Weiterhin besteht die Möglichkeit auf der Internetseite der Stadt Rees (www.stadt-rees.de) diesen einzusehen.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 12.05.2026

Der Bürgermeister

i.V.

Andreas Mai

Erster Beigeordneter

4. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 der Stadt Rees

Aufgrund des § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW.S. 618), wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Rees vom 26.02.2026 öffentlich bekannt gemacht:

Der Jahresabschluss 2024 der Stadt Rees schließt mit einer Bilanzsumme von 169.227.939,40 € zum 31.12.2024 ab.

Schlussbilanz zum 31.12.2024

Aktivseite

| | |
|---|------------------|
| 0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit | 2.035.916,07 € |
| 1. Anlagevermögen | |
| 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände | 110.143,00 € |
| 1.2 Sachanlagen | 118.802.474,67 € |
| 1.3 Finanzanlagen | 26.604.132,69 € |
| 2. Umlaufvermögen | |
| 2.1 Vorräte | 7.812.388,18 € |
| 2.2 Forderungen und sonstige Ver- mögensgegenstände | 3.616.624,96 € |
| 2.3 Wertpapiere des Umlaufvermö- gens | 0,00 € |
| 2.4 Liquide Mittel | 9.442.501,80 € |
| 3. Aktive Rechnungsabgrenzung | 803.758,03 € |

Passivseite

| | |
|---|-----------------|
| 1. Eigenkapital | 61.294.377,23 € |
| 2. Sonderposten | 64.783.794,24 € |
| 3. Rückstellungen | 16.545.957,00 € |
| 4. Verbindlichkeiten | 23.206.816,48 € |
| 5. Passive Rechnungsabgren- zung | 3.396.994,45 € |

Bilanzsumme 169.227.939,40 €

Bilanzsumme 169.227.939,40 €

Ergebnisrechnung zum 31.12.2024

| | |
|---|------------------------|
| Ordentliche Erträge: | 51.488.735,43 € |
| Ordentliche Aufwendungen: | 57.852.168,62 € |
| = Ordentliches Ergebnis: | -6.363.433,19 € |
| + Finanzergebnis: | 631.824,43 € |
| = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit: | -5.731.608,76 € |
| + Außerordentliches Ergebnis: | 0,00 € |
| = Jahresergebnis: | -5.731.608,76 € |

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 5.731.608,76 € wird der Ausgleichsrücklage entnommen.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt eine zutreffende Darstellung von Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Aufgrund des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Stadt Rees zum 31.12.2024 wurde dem Bürgermeister vom Rat der Stadt Rees gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss ist gem. § 96 Abs. 2 GO NRW der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30.03.2026 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss der Stadt Rees zum 31.12.2024 einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme gem. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025 im Rathaus der Stadt Rees, Markt 1, Zimmer 217, während der Dienststunden öffentlich aus. Weiterhin besteht die Möglichkeit auf der Internetseite der Stadt Rees (www.stadt-rees.de) diesen einzusehen.

Rees, den 12. Mai 2026

Der Bürgermeister

i.V.

Andreas Mai